

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	9 (1938)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Einladung zur 94. Jahresversammlung des SVERHA, 23. u. 24. Mai 1938 in Münsingen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

SVERHA,	Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:
SHVS,	<b>Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung</b> (Herausgeber)
SZB,	<b>Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare</b>
	<b>Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen</b>
<b>Redaktion:</b>	SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegstrasse 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an <b>E. Gossauer</b> , Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.
<b>Verlag:</b>	<b>Franz F. Otth</b> , Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdiest, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, April 1938 - No. 4 - Laufende No. 74 - 9. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Einladung zur 94. Jahresversammlung des SVERHA, 23. u. 24. Mai 1938 in Münsingen

Wir laden alle Mitglieder und Freunde unserer Bestrebungen herzlich ein, an der Tagung in Münsingen (Bern) teilzunehmen. Es wird alles trefflich gerichtet, um die Gäste aus der ganzen Schweiz im stattlichen Berner Dorf aufzunehmen. Folgen wir alle mit freudigem Herzen dem Ruf; denn unsere freundschaftlichen Bande werden dort fester geknüpft. Wer irgendwie abkömmling ist, möge kommen, alle sind willkommen!

Anmeldungen (Beilage) bis 10. Mai a. c. an Herrn Dir. Daepf, Schwand-Münsingen (Bern).

Betreffend Kollektivbillets wenden Sie sich an die Herren Brack, Masans-Chur, Waisenvater Keller, Burgdorf, Verwalter Joß, Wädenswil, Inspektor Bär, Riehen, Basel. Wir danken im voraus dem Organisations-Ausschuß in Münsingen und den Gruppenführern für ihre Bemühungen.

Wir freuen uns auf eine gediegene Tagung und heißen Sie alle herzlich willkommen!

Für den SVERHA:

Der Präsident: **E. Goßauer**, Waisenvater, Zürich.

Im Namen der Behörden und der Bevölkerung von Münsingen heißen wir Sie alle von nah und fern zur Tagung in unserm schmucken Berner Dorf herzlich willkommen. Wir freuen uns, daß der Vorstand des Schweiz. Vereins für Heimerziehung und Anstaltsleitung das heimelige Berner Dorf Münsingen im schönen Aaretal, mit dem wunderbaren Blick auf die zum Himmel strebenden Vor- und Hochalpen als Tagungsort gewählt hat. Neben den intimen Reizen der einzige schönen Landschaft des Aaretals besitzt Münsingen drei kantonale Anstalten: Die Heil- und Pflegeanstalt mit ca. 1000 Patienten, die kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand und die Mädchenerziehungsanstalt Loryheim. Die 1913 erbaute Schule beherbergt im Winter 140 Schüler aus dem ganzen Bernerland und 24 Schülerinnen, im Sommer während 5 Mo-

naten einen Doppelkurs mit 40—48 Schülerinnen, sowie einen Praktikantenkurs für 15—20 Praktikanten. In den letzten zwei Jahren wurden im Sommer je zwei dreimonatige Kurse zur Einführung in den bäuerlichen Hausdienst durchgeführt. Das Loryheim wurde vor einigen Jahren neu eröffnet und eingerichtet und dient zur Erziehung sittlich gefährdeter, schulentlassener Mädchen. Es zeigt einen wertvollen Einblick in die moderne Anstaltserziehung.

Das Aeschbacherheim als stadtbernerische Institution bietet neben der Versorgung von Säuglingen willkommene Gelegenheit zur Erlernung der Säuglingspflege.

Alle diese Institutionen und Anstalten werden den Gästen zum Besuch bestens empfohlen.

Recht zahlreich erwarten wir Sie zu Ihrer Tagung. Was in unsrer Kräften liegt, soll getan werden, um Ihnen den Aufenthalt in Münsingen recht angenehm zu gestalten.

Für den Organisations-Ausschuß des Ortsvereins Münsingen:  
**W. Daepf.**

#### Programm:

##### Montag, 23. Mai

13.30 Besammlung am Bahnhof.

Besuch der Anstalten in Münsingen nach eigener Wahl: Kant. Heil- und Pflegeanstalt — Kant. Landw. und Haushaltungsschule Schwand — Kant. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim — Aeschbacherheim (Säuglings- und Kleinkinderheim).

17.30 Hauptversammlung in der Turnhalle.

##### Traktanden:

1. Begrüßung und Mitteilungen des Präsidenten.
2. Protokoll von Schaffhausen (Fachblatt Nr. 64).

3. Jahresrechnungen 1937.
  4. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsreviseure und der Kantonalkorrespondenten.
  5. Mutationen.
  6. Verschiedenes.
  7. Vortrag v. Hrn. Girsberger, Bern, über: „Neuere Wäschereifragen.“
- 20.00 Nachtessen im Gasthof zum Löwen, mit Unterhaltung des Männerchors und der Trachtengruppe.
- Dienstag, 24 Mai**
- 8.45 Hauptversammlung in der Kirche.
1. Orgelspiel und Lied: „Großer Gott, wir loben dich“.
  2. Eröffnungswort des Präsidenten, Herrn Waisenvater Goßauer, Zürich.
  3. Vortrag von Herrn Dr. Kaiser, Anstaltsarzt: „Moderne Behandlung von Geisteskrankheiten.“
- 11.30 Mittagessen im Gasthof zum Ochsen.
- 13.30 Gemeinsame Autofahrt auf den Längenberg. Bei ungünstiger Witterung ist Gelegenheit zu Besuchen in Thun und Bern geboten.
- 16.00 Rückkehr nach Münsingen.  
Abreise auf die Abendschnellzüge ab Bern

und Konolfingen. Teilnehmer, die den Schnellzug 17.07 ab Bern nach Basel benützen, sind gebeten, dies bei der Ankunft zu melden, damit das Anhalten des Schnellzuges 16.20 ab Thun veranlaßt werden kann.

#### Orientierung über Unterkunft

1. Quartierbureau: Spar- u. Leihkasse Münsingen. (An der Hauptstraße Bern-Thun bei Einmündung der alten Bahnhofstraße.)
2. Tagungskarte. Sie kostet Fr. 12.— und ist bei Ankunft im Quartierbureau zu lösen. Sie berechtigt zu:
  - Quartierbezug
  - Abendessen im Löwen
  - Morgenessen im Quartier
  - Mittagessen im Ochsen
  - Autofahrt.
3. Der Quartierbezug erfolgt sofort nach Eintreffen oder nach der Besammlung beim Bahnhof (Gasthöfe, Privatzimmer, Landwirtsch. Schule).
4. Auf entsprechende Anmeldung hin ist der Organisationsausschuß gerne bereit, in den Gasthöfen Bären, Löwen, Ochsen das Mittagessen für Montag zu bestellen.

## Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf

Von alt Bundesrat Dr. Heinz Häberlin, Frauenfeld (Schluß)

Im Mittelpunkt des neuen Strafrechts steht der Missetäter als Mensch, als ein Volksgenosse, um dessen Seele wie bei uns allen im Flusse des Lebens Himmel und Hölle kämpfen. Nicht ein Lombroso'scher prädestinierter Verbrecherschädel ist er für uns, sondern ein menschlicher Bruder, auf den, gerade weil er dem mechanischen Gesetze von Ursache und Wirkung, aber auch dem durch sein Gehirn und seinen Willen gehenden lebendigen Gesetze von Grund und Folge unterworfen ist, auch die guten Kräfte ihre Wirkung zu seinem und des Ganzen Nutzen auszuüben vermögen. Die Verantwortung für ihn trägt in erster Linie er selbst, dann aber auch die Gesellschaft, auch der Staat mit seinen Organen der Erziehung, des Richters, des Strafvollzugsbeamten. — Aus dieser Auffassung ist herausgewachsen der Fundamentalsatz des Art. 60 des Strafgesetzes, der da lautet: „Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.“ — Gewiß, er ist nicht neu, dieser Satz, sondern in dieser oder jener Form auch in den kantonalen Gesetzen enthalten. Aber er wird mit eiserner Konsequenz bis in alle seine Ableitungen hinaus durchgeführt, kann in der Anwendung bis zur Straflosigkeit, aber auch bis zur härtesten Sicherungsstrafe führen. Denn Vorleben und persönliche Verhältnisse des Schuldigen sind auch mitbestimmend für die Zukunftserwartungen, die man auf den Täter als Mitglied der menschlichen Gesellschaft setzen darf.

Aus dem Abgehen vom starren Vergeltungsprinzip ergibt sich eine von mir bereits angedeutete charakteristische Seite des neuen Gesetzes: Es gewährt im allgemeinen gegenüber den kantonalen Gesetzen weitere Strafrahmen, setzt vielfach die früher beliebten erhöhten Strafminima herunter oder beseitigt sie gänzlich. Man hat hieraus den doppelten Vorwurf gegen die Vorlage abgeleitet, sie sei das Produkt übel angebrachter Humanitätsduselei oder dann setze sie Richter voraus, wie wir sie in der Schweiz gar nicht hätten. — Gewiß ist es richtig, daß dem Richter eine bedeutend schwerere Aufgabe gestellt ist, wenn er z. B. in einem Brandstiftungsfalle zwischen 1—20 Jahren Zuchthaus, Gefängnisstrafe, erzieherischen Maßnahmen für verdorbene Jugendliche etc. zu wählen hat, als wenn ihm ohne jede Rücksicht auf die Umstände des Falles ein Strafminimum von 15 Jahren vorgeschrieben ist, über welches er natürlich nicht hinausgeht. Da ist es wirklich gleichgültig, ob auf dem Richterstuhl ein Salomo oder ein Trottel sitzt. Wollen wir aber nicht lieber riskieren, daß bei großem Rahmen einmal ein weniger begabter Richter sich in solchem Fall um ein halbes Jahr verhaut, als daß auch der hochbegabteste Richter durch ein starres Gesetz zu einem um 12 Jahre zu harten Fehlurteil gezwungen wird? — Und wenn uns das neue Gesetz veranlaßt, noch etwas mehr als bisher auf die Auswahl guter Richter bedacht zu sein, wäre das schlimm?

Und wie ist es denn mit der Humanitätsduselei? — Wenn wir die erhöhten Strafminima nieder-